
Antrag an Landrat (15. April 2025)

Gesetz

über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **121.1** | 151.1 | 171.1

Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 12 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)»²⁾ vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 12 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)³⁾,

beschliesst:

Art. 3 Abs. 3

³ Das Amt tritt auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein, wenn:

1. (geändert) die Gesuchsunterlagen zur Person nicht oder nicht vollständig vorhanden sind oder das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
3. (geändert) es im Strafregister-Informationssystem VOSTRA⁴⁾ gestützt auf das Erwachsenenstrafrecht Einträge zu Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden oder hängigen Strafverfahren feststellt, über einen Zeitraum von:
 - a) (neu) zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung durch volljährige ausländische Bewerberinnen und Bewerber;
 - b) (neu) fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung durch volljährige Schweizer Bewerberinnen und Bewerber;
- 3a. (neu) es im Strafregister-Informationssystem VOSTRA gestützt auf das Jugendstrafrecht Einträge zu Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden oder hängigen Strafverfahren feststellt, über einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung durch alle Bewerberinnen und Bewerber;

Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem gemeinsamen Gesuch nicht oder nicht mehr, kann das Verfahren von den übrigen einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern selbständig fortgeführt werden.

¹⁾ SR 141.0

²⁾ NG 121.1

³⁾ SR 141.0

⁴⁾ SR 331

³ Wird gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, wird deren oder dessen Einbürgerungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens sistiert. Bei einem gemeinsamen Gesuch kann das Verfahren von den übrigen einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern selbständig fortgeführt werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

3. materielle Voraussetzungen

a) ausländische Bewerberinnen und Bewerber (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu beziehungsweise erteilen diese, wenn ausländische Bewerberinnen und Bewerber:

1. (geändert) die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BÜG⁵⁾ erfüllen;
2. (geändert) erfolgreich integriert sind, indem sie insbesondere:
 - a) (geändert) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
 - b) (geändert) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten; und
 - c) (geändert) fähig sind, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken;
3. (geändert) ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen können; und
4. (geändert) sich wirtschaftlich erhalten können sowie geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen.

Art. 7a (neu)

b) Schweizer Bewerberinnen und Bewerber

¹ Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu beziehungsweise erteilen diese, wenn Schweizer Bewerberinnen und Bewerber:

1. erfolgreich integriert sind, indem sie insbesondere:
 - a) mit den kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
 - b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten; und
 - c) fähig sind, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken;
2. ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen können; und
3. geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, wie die Verpflichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 zu erfüllen sind.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

c) besondere Fälle (Überschrift geändert)

¹ Reicht eine minderjährige Person selbständig ein Einbürgerungsgesuch ein, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 beziehungsweise Art. 7a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bei den Eltern zu prüfen.

Art. 9

d) Sprachnachweis (Überschrift geändert)

Art. 9a (neu)

e) Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt von den Bewerberinnen und Bewerbern als beachtet, sofern im Strafregister-Informationssystem VOSTRA⁶⁾ kein Eintrag gemäss Art. 3 Abs. 3 Ziff. 3 oder 3a besteht.

² Die Bewerberinnen und Bewerber haben in einer Erklärung zusätzlich zu bestätigen, dass sie auch im Ausland keine strafbaren Handlungen begangen haben, die in der Schweiz zu einem Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA führen würden.

⁵⁾ SR 141.0

⁶⁾ SR 331

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können das Schweizer Bürgerrecht nur gemeinsam mit dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht erwerben.

² Schweizer Bewerberinnen und Bewerber können das Kantonsbürgerrecht nur gemeinsam mit dem Gemeindebürgerrecht erwerben.

Art. 11 Abs. 1

¹ Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids erwerben:

1. (geändert) die Schweizer Bewerberinnen und Bewerber das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht;
2. (geändert) die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber das Bürgerrecht der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Gemeinderat entscheidet über:

1. (geändert) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger;
2. (geändert) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in den übrigen ordentlichen Einbürgerungsverfahren.
 - a) *Aufgehoben.*
 - b) *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

² Die Gemeinden können diese Zuständigkeit in der Gemeindeordnung einer vom Gemeinderat gewählten Einbürgerungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern übertragen. Ein Mitglied hat dem Gemeinderat anzugehören.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Direktion entscheidet über:

1. (geändert) die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt;
 - a) *Aufgehoben.*
 - b) *Aufgehoben.*
2. (geändert) die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Bewerberinnen und Bewerber, sobald die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt.

Art. 14 Abs. 1 (aufgehoben)

c) Eintritt der Volljährigkeit (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Es hört bei Bedarf die betroffene Gemeinde an.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Es hört bei Bedarf die betroffene Gemeinde an.

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Er hört bei Bedarf die betroffene Gemeinde an.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Direktion kann auf Gesuch hin Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das Nidwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten wollen, aus diesem entlassen.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines anderen Nidwaldner Gemeindebürgerrechts auf ihr Bürgerrecht verzichten wollen, aus diesem entlassen.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Er hört die betroffenen Gemeinden an.

Art. 31 Abs. 1

¹ Kantonale und kommunale Einbürgerungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten, insbesondere über:

4. (geändert) Massnahmen der Sozialhilfe bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern;

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁷⁾.

² Eine Beschwerde ist nur gegen ablehnende Entscheide zulässig. Vorbehalten bleibt die Kostenbeschwerde gemäss Gebührengesetzgebung⁸⁾.

³ *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)»⁹⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 3

³ Die Justizkommission ist ferner zuständig für die Vorberatung von:

2. *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Behandlung von Begnadigungsgesuchen erfolgt in allen Fällen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Art. 35a

Aufgehoben.

2.

Der Erlass «Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)»¹⁰⁾ vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

⁷⁾ NG 265.1

⁸⁾ NG 265.5

⁹⁾ NG 151.1

¹⁰⁾ NG 171.1

Art. 35 Abs. 2

² Der Versammlung der politischen Gemeinde obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 ferner:

1. *Aufgehoben.*

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind.

Art. 134 Abs. 1

¹ In die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen weiter:

15. *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

....

Landratssekretär

....

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist: